



Benutzungsordnung der Bibliothek des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

2. Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek des BfArM ist eine öffentlich zugängliche, wissenschaftliche Spezialbibliothek und dient in erster Linie der Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit der Beschäftigten des BfArM. Des Weiteren fühlt sich die Bibliothek der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung verpflichtet.

Die Bibliothek bietet folgende Dienstleistungen an:

- Benutzung der Bestände und Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek
- Beschaffung von Materialien, die nicht vor Ort vorhanden sind, durch den bibliothekarischen Leihverkehr, die Dokumentenbeschaffung und durch den Buchhandel für die Beschäftigten des BfArM, für Doktoranden und Praktikanten in Absprache mit der Leitungsperson
- Bibliotheksführungen und Einführungen in die Bibliotheksnutzung nach vorheriger Terminabsprache
- Einführungen in die Literaturrecherche und Datenbankschulungen nach vorheriger Terminabsprache
- Schulungen, Vorträge, Webinare und andere Fort- und Weiterbildungsangebote im Rahmen des Informationsangebotes der Bibliothek

3. Zulassung zur Benutzung, Öffnungszeiten

Für die Beschäftigten des BfArM ist die Bibliothek jederzeit im Rahmen der Dienstzeit und ohne förmliche Zulassung zugänglich.

Angehörige der Universität Bonn können die Bibliothek nach Maßgabe des mit dem BfArM geschlossenen Kooperationsvertrages nutzen. Darüber hinaus steht die Bibliothek des BfArM auch externen Forschenden offen und kann nach Anmeldung innerhalb der auf der Homepage angegebenen Öffnungszeiten genutzt werden, soweit dies mit dem eingangs genannten Zweck der Bibliothek vereinbar ist.



Externe Nutzer müssen sich an der Infothek im Eingangsbereich anmelden, erhalten einen Hausausweis für die Dauer des Aufenthaltes und werden von Beschäftigten des BfArM in die Bibliothek und zurück begleitet. Der Zugang zu Institutsräumen außerhalb der Bibliothek ist, abgesehen von WCs und dem Kantinenbereich, untersagt. Das BfArM behält sich das Hausrecht vor und entscheidet im Einzelfall über das Zugangsrecht.

4. Allgemeine Pflichten der Bibliotheksnutzenden

Bibliotheksnutzende sind verpflichtet, die Benutzungsordnung einzuhalten. Jacken und Taschen müssen in die vorhandenen Garderoben eingeschlossen werden. Essen und Trinken sowie das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist in der Bibliothek untersagt. Die Nutzung privater Notebooks, Laptops oder Tablets ist zulässig.

Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigem Bibliotheksgut ist Schadensersatz zu leisten.

5. Benutzung

Die Bibliothek des BfArM ist eine Präsenzbibliothek. Der überwiegende Teil der Medien kann jedoch von den Beschäftigten innerhalb des Hauses in Absprache mit dem Bibliothekspersonal entliehen werden.

Für die Recherche in den Datenbanken und die Nutzung des elektronischen Angebotes steht in den Bibliotheksräumen eine begrenzte Anzahl von Computern zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, Daten auf externe Datenträger zu speichern.

In der Bibliothek steht ein Kopiergerät zur Verfügung. Für den dienstlichen Gebrauch können Kopien in Selbstbedienung hergestellt werden. Die Gebühren für die Benutzung durch Externe sind in einem Aushang veröffentlicht. Der Betrag ist sofort und in bar zu entrichten.

Die Bibliothek kann einzelne Werke und bestimmte Teile ihres Bestandes aus Gründen der Bestandssicherung vom Kopieren ausschließen.

Den Bibliotheksnutzenden obliegt die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren oder Vervielfältigen aus Büchern oder sonstigen Materialien eingehalten werden.

6. Verarbeitung personenbezogener Daten

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist das

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn.



Der behördliche Datenschutzbeauftragte des BfArM ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Datenschutzbeauftragte bzw. per E-Mail unter datenschutz@bfarm.de erreichbar.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e, Abs.3 S.1 lit.b DSGVO i.V.m. § 3 und § 26 BDSG und dieser Benutzungsordnung. Die Verarbeitung erfolgt mit Einwilligung des/der Betroffenen oder wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgaben, wie der Erfüllung eines Leihvertrages, erforderlich ist, u. a. bei der Ausleihe und der Dauerleihe.

Personenbezogene Daten werden auch bei der Teilnahme an Umläufen verarbeitet. Für die Leihe, aber auch bei der Inanspruchnahme von Umläufen, wird ein persönliches Kundenkonto angelegt. Hierzu werden bei den Mitarbeitenden des BfArM in der Regel der vollständige Name und die Organisationseinheit sowie die dienstliche E-Mail-Adresse erfasst. Zugänglich sind diese Daten nur für die Mitarbeitenden der Bibliothek und den Administratoren der Datenbank. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer gespeichert, die zur Erfüllung der festgelegten Zwecke und gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Eine Löschung der Daten aus dem System kann auf Wunsch jederzeit erfolgen, sofern bei Mitarbeitenden des BfArM dadurch dienstliche Belange nicht berührt werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass dann die Nutzung der Bibliotheksangebote nur stark eingeschränkt möglich ist (u. a. sind Ausleihe und Dauerleihe nicht möglich). Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich auf der Internet-Seite des BfArM unter: https://www.bfarm.de/DE/Servicefunktionen/Datenschutz/datenschutz_inhalt.html

7. Ausscheiden aus dem Institut

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, beim Ausscheiden aus dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ausgeliehene Bücher unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 15.12.2018 in Kraft.

Bonn, den 14.12.2018

Prof. Dr. Karl Broich

Präsident des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte